

## So fällt bei einem Volks-Nein die Kontingentierung

Bundesrat und Parlament werden bei einem Volks-Nein zum Rebbaubeschluss nur eine neue Vorlage bringen können, welche die konsumentenfeindliche Wein-Kontingentierung aufhebt. In dieser Auffassung sieht sich das Nein-Komitee durch die immer grösser werdende Opposition - sie umfasst jetzt auch die CVP - gegen den Rebbaubeschluss bestärkt.

Mit dem 8. Abschnitt "Begrenzung der Einfuhr" (Artikel 31) wird erstmals in einem Rebbaubeschluss die Kontingentierung auf Beschluss-Stufe verankert. Sagt das Volk Nein dazu, so werden die Räte einen neuen Rebbaubeschluss erarbeiten müssen. In diesem würde unter dem gleichen Abschnitt eine andere Bestimmung aufgenommen. Der neue Artikel 31 würde festhalten, dass allfällige Massnahmen an der Grenze nach Artikel 23, Buchstaben b oder c des Landwirtschaftsgesetzes vorzunehmen sind. Diese Bestimmungen erwähnen als Möglichkeiten Zölle und eine Uebernahmepflicht durch Importeure, schliessen Kontingente aber aus. Damit müsste der Bundesrat das "Weinstatut", das heute die Kontingentierung im Detail regelt, zwingend revidieren.

### Die Rechtslage ist eindeutig:

Nach Art. 23 des Landwirtschaftsgesetzes ist der Bundesrat befugt:

*"a. die Einfuhr gleichartiger Erzeugnisse mengenmässig zu beschränken;"*

Die Kontingentierung stützt sich auf diese von Möglichkeit (Art. 23 Abs. 1 Bst. a LwG).

Das Landwirtschaftsgesetz zählt aber noch zwei weitere Möglichkeiten auf:

*"b. für die Einfuhr gleichartiger Erzeugnisse, die eine bestimmte Menge überschreiten, Zollzuschläge zu erheben;"* (Art. 23 Abs. 1 Bst. b LwG) Oder:

*"c. die Importeure zur Uebernahme von gleichartigen Erzeugnissen inländischer Herkunft und landesüblicher Qualität in einem zumutbaren Verhältnis zur Einfuhr verpflichten und die hierzu nötigen Massnahmen zu treffen und Vorschriften zu erlassen."* (Art. 23 Abs. 1 Bst. c LwG)

Eine liberalere Einfuhrregelung wird sich, soweit Beschränkungen überhaupt nötig sind, einfach auf die anderen, vorhandenen Möglichkeiten des Landwirtschaftsgesetzes stützen .

Der Art. 31 im vorliegenden Rebbaubeschluss zementiert hingegen das Kontingentsystem durch eine Alibi-Verbesserung:

*"8. Abschnitt: Begrenzung der Einfuhr, Art. 31:"*

*"Ist die Einfuhr von Wein mengenmässig beschränkt (Art. 23 Abs. 1 Bst. a LwG1), so kann ein Teil der Einzelkontingente, in der Regel alle vier Jahre, versteigert werden. Das Departement regelt das Verfahren." (...)"*

Bei einem Volks-Nein dazu wird der Art. 31 im überarbeiteten Beschluss sinngemäss etwa lauten:

*"8. Abschnitt: Begrenzung der Einfuhr, Art. 31:"*

*"Sind zum Schutz der einheimischen Rebbauern Massnahmen an der Grenze erforderlich, so richten sie sich nach Artikel 23, Buchstaben b oder c des Landwirtschaftsgesetzes".*

(Die Details regelt der Bundesrat im "Weinstatut", auf Verordnungsstufe, wie schon beim geltenden Recht.)

19. 2.1990 / Referendumskomitee Rebbaubeschluss